

# Ein Hochzeitsbrauch aus dem Berner Seeland

Autor(en): **Moser, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **51 (1955)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-114992>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Beiträge zur historischen Volkskunde

### Ein Hochzeitsbrauch aus dem Berner Seeland

Mitgeteilt von *A. Moser*, Muri bei Bern

In der bernischen Staatskirche wurden alljährlich die sogenannten Kapitelstage abgehalten, worüber von den Landvögten genaue Protokolle geführt wurden, die uns bis auf den heutigen Tag grossteils unter dem Namen «Kapitelverhandlungsakten» oder «Acta Classica» erhalten geblieben sind. In diesen Protokollen wurden alle Klagen über jeden einzelnen Pfarrherrn, aber auch alles Rühmenswerte aufgezeichnet, wozu bisweilen noch Notizen über Sitten und Leben der Bevölkerung kamen. Eine solche Meldung macht an der Kapitelsversammlung von Büren a. A. am 4. Mai 1646 Pfarrer Balthasar Beck aus Lyss, die uns einen interessanten alten Hochzeitsbrauch überliefert (Staatsarchiv Bern, Kirchenwesen B III 119 [Acta Classica M] pag. 541): «Vermeldet, wie dörten der brauch, dem hochzytern syne Brut einmal nur für dessen huss schwellen z'führen, da derselb Jro, mit einem stuck broots, vnd glaass vollen wyns, hinvs entgegen komme. Den wyn trincke sie, das broot aber werff sie hinder sich hinweg zeruggck, vnd gang alls dann erst in das huss.»

### Hinweis

Indem ich mich zugleich für die wohlwollende Besprechung meiner Arbeit über «Die Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinschaft» durch A. Niederer (in SAVk 51/1955, S. 135f.) bedanke, möchte ich doch gerade den Schweizer Leser auf eine kleine Unstimmigkeit hinweisen, die dem Rezensenten unterlaufen ist: ich habe in der genannten Arbeit auf S. 27 nicht gesagt, dass der «Grossteil der Schweiz» zu den «Nachbarschaftslandschaften» gehört, sondern ihn im Gegenteil als «nachbarschafts-arm» bezeichnet. Diese Bemerkung bezieht sich auf die beigegebene Belegkarte I, in der ein vorläufiges Ergebnis der Weistümerhebungen über die Nachbarschaft zusammengefasst ist. Ich würde mich freuen, wenn der auf Grund der Grimmschen Weistümersammlung verhältnismässig dicht belegte aber kleine Raum südlich des Bodensees durch die Schweizer Forschung erweitert werden könnte. Die «Sammlung schweizerischer Rechtsquellen» ist in der Karte nicht verarbeitet.

Noch eine kleine Bemerkung: Bayern (und erst recht nicht Baiern) ist nicht so sehr das Gebiet des *Einstandbieres*, wie dies N. irrtümlicherweise meinen Ausführungen entnommen hat. Die angeführten Belege stammen jedenfalls alle aus Nord- und Mitteldeutschland, und auch dann, wenn Bussen in Form von Getränken verhängt werden, ist im Süden der Wein häufiger vertreten.

Zur Frage der Aussagekraft der Quellen über das innere Gefüge der Gemeinschaft, die N. abschliessend anschneidet, gäbe es mancherlei zu sagen. Gegen literarische Zeugnisse bestehen berechtigte Bedenken, die aber erst dann erörtert werden könnten, wenn solche für den zur Rede stehenden Problemkomplex tatsächlich greifbar sind. So lange sie fehlen (Lebensberichte und Chroniken sind hier unergiebig), muss man sich auf andere Weise zu behelfen suchen. Eine strukturelle Untersuchung auf Grund des vorhandenen Urkundenmaterials ist vorerst meines Erachtens der einzig mögliche Weg. Ihn habe ich zu beschreiten versucht, übrigens ohne Ambitionen auf psychologischem Gebiet. Dass archivalische Quellen aus dem Rechts- und Verwaltungswesen, wie N. meint, *nichts* über die «tiefere Einheit» einer Gemeinschaft enthalten, wird man nach den vielfältigen Aussagen der beigelegten Quellenauszüge wohl kaum mehr behaupten können. Freilich entheben uns diese Zeugnisse nicht einer Interpretation, bei der man mit Vorsicht und Einsicht zu Werke gehen muss. Karl-S. Kramer